

## Karl Hegel an Georg Below, Erlangen , 19. November 1888

UB Erlangen-Nürnberg, Ms 2053 / I, Brief II, fol. 465

[Briefentwurf - am rechten oberen Briefrand der ersten Briefseite steht:] „An Dr. v. Below“

[Erlangen], 19. Nov[ember] 1888<sup>1</sup>

S[ehr] g[eehrter] H[err]

Für die freundliche Zusendung Ihrer Schrift über Entstehung der d[eutschen] Stadtgemeinde sage ich Ihnen besten Dank. Ich bin erst in diesen Tagen dazu gekommen sie durchzulesen. Wie aus Ihren beiden vorausgegangenen Aufsätzen, habe ich auch aus dieser Schrift vielseitige Anregung gewonnen. Mit dem Grundgedanken finde ich mich in voller Übereinstimmung so wie ich mich and[erer]seits Ihrer Zustimmung erfreue bezüglich mir in einer Reihe wichtiger Punkte, über welche ich mein[e] Ansicht frühe[r] dargelegt hab[e], so besonders in der Verfassungsgeschichte von Cöln, deren von mir gegebene Ausführung Herr Höniger mit ungebührlicher Anmaßung in toto verworfen hat.

Sie haben diesen selbstbewussten Herrn in verschiedenen Anmerkungen und in einem Excurs nach Verdienst abgefertigt. Seine neue aus der altkölnischen Parochialverfassung geschöpfte Entdeckung besteht darin, daß alle Gemeinde- | verfassungen aus den Kirchspielen hervorgegangen seien und die Stadtverfass[un]g auf der Eintheilung nach solchen beruht, wenn ich ihn richtig verstand[en] hab[e].

Er hat mir in der Weise, wie er mir begegnet ist, durchaus den gleich[en] Eindruck gemacht, wie der Baccalaureus im 2. Theil des Faust dem alten Faust: Mephistopheles: ‚Jahr hin, Original, in Deiner Pracht‘ und ‚wenn sich der Most auch ganz absurd gebärdet, es gibt zuletzt doch noch ‚nen Wein‘. Wir werden ja sehen, was für einen!

Neuerdings meint Herr Kruse die Lage über die Herkunft der Kölner Reiferzeche erledigt zu haben. Es ist ein recht eleganter Aufbau, den er zu diesem Ende construiert hat, in dem alles vortrefflich wird zurecht gelegt u[nd] zusammenklappt, in der That aber nur ein gebrechliches Kartenhaus, das bei dem ersten Anstoß mit dem Finger zusammenfällt. Sie bemerken hierüber in Ihrem Vorwort mit Recht, daß Nitzsch' Gildetheorie zu Grunde gelegt ist. | Dessen Definition von der norddeutsch[en] Gilde als eine Verkehrsanstalt oder eine Vereinigung für die Verkehrsinteressen der Einwohner wird auf die s[o]lg[enannte] alte Kölner Gilde angewendet, die sich doch ihrem Wesen nach als bloße Weinbruderschaft entpuppt, wie ich bereits Städtechron. XIV S. 75 Anm. 1 (Separatabdruck S. 129) bemerkt habe. Eben dies [an]erkennt auch Kruse, ohne mich zu nennen, freilich nur als Überrest od[er] Fortsetzung der alten Gilde (S. 103). Dennoch dient ihm die letztere obwohl wir von ihr absolut nichts weiter wissen, u[nd] zwar in ganz fertiger Gestalt u[nd] Organisation dazu, um darauf zuerst die Bürgermeister als Vorsteher und an diese die Entsteh[un]g der späteren Ruherzeche anzuknüpfen!

Es gereicht mir zur Befriedigung zu sehen, wie Sie mit mir das Schöffencollegium von Köln auch als regierendes Communalorgan anerkannten. Ich habe darauf in meiner Verfassungsgesch[ichte] besonders Gewicht gelegt und dies auch in meiner Recension üb[er] Maurers Städteverf[assung] Bd. 1 (Hist[orische] Zeitsch[rift]) Bd. XXVI) nicht bloß für Köln, auch für andre d[eutsche] Städte, sowie di[e] lombard[ischen] u[nd] flandrisch[en] aufs neue bekan[n]t. <sup>2</sup> | In derselben Recension habe ich Stellung genommen gegen Maurers Ableitung der Stadtverfassung aus der Dorfmarckverfassung. Seiner Meinung nach war die Stadtverfassung od[er] e[nt]spr[echend] nichts anderes als Stadtmarkverfassung und verschieden von der

1 Briefkonzept, ohne Ortsangabe, aber anhand des Briefkontextes ist „Erlangen“ als Ort anzunehmen.

2 Tilgung: Davon ist bei Kruse mit keinem Wort die Rede.

Dorfmarkverfassung; erst seit Erricht[un]g von Märkten u[nd] Entstehung des freien Verkehrs sei es anders geworden.

Ich gebe als etwas ganz Selbstverständliches zu, daß die Städte, abgesehen von den Neugegründeten, aus Dörfern hervorgegangen sind u[nd] dörfliche Einrichtungen haben, so weit sie des Bedürfnisses der Bürger genügte; aber ein Un[ter]schi[e]d zwischen der Stadt- u[nd] Dorfverfass[un]g muß doch schon von dem Moment an bestand[en] hab[en], als das Dorf Stadt wurde u[nd] Stadtrecht, jus civitati, erhielt; denn die bloße äußere Befestigung machte doch [einen Ort nur zur Burg.]

Sie, geehrter Herr, haben die Theorie | v[on] Maurers gleich von vornherein, indem Sie ihr beipflichteten, einen besseren Ausdruck gegeben. Sie sprechen nicht von der Conti, nicht der Markv[er]f[assung] in Dorf u[nd] Stadt, sond[ern] d[e]r Gemeindeverfassung in beiden und weisen diese an einzelnen Beispielen treffend nach. Sie sind auch nicht der wunderlichen Consequenz wie z. B. Herleitung des Stadtrechts aus Ortmarkvorstehern gefolgt, welche mein verehrt[er] v[er]st[orbener] College in d[er] Hist[orischen] Com[mission] zu München zu ziehen für gut befunden und als Belege seiner Theorie in seiner Erwäh[nung] zur Erwied[erung] auf meine Rec[ension] summarisch wiederholt hat (Vorwort des 3 Bds S. XIX). In einem Punkt, wo Sie der Stadt Köln die Marktgenossenschaft absprechen (S. 49) entfernen Sie sich sogar weiter v[on] Maurer, als es seine Theorie principiell zuläßt: weiter als ich selbst zugebe. Sehen Sie dazu wie er [die] Stadtverfass[un]g v[on] Cöln aus Stadtmarkverfass[un]g demgemäß herleitet S. Bd. I S. 214. | Im Übrigen finde ich Ihre Schrift reich an gut[e]n Ausfüh[rungen] u[nd] treff[lichen] Bemerk[ungen] wie z.B. üb[er] Kirchspiel u[nd] Gilde S. 54 über den Rath als neues nicht aus der Landgemeinde herstammendes bloßes umgeformtes Institut (S. 97 „ganz entgegengesetzt des Mainzer Maurers“) über die Benen[nung] consules, (wobei ich auf meinen Aufsatz: Üb[er] die Einfüh[rung] d[e]s Consultitels in d[en] d[eutschen] Städte[n] in d[er] Kiele[r] Monatsschrift Krit[ische] Beiträge 2. Artikel<sup>3</sup>, mir hinzuweisen erlaube) u[nd] A[nders] m[ehr].

Also noch einmal best[en] Dank für Ihre Schrift womit Sie aufs neue den bestehenden Combinationen, aus überraschender Entdeckung, womit geistvolle Wirthschaftshistoriker aus andern gewöhnlichen Historikern ein neues Luft[schloss] glauben aufgesteckt zu haben meinen u[nd] vor allem mit unbefangener Anschauung der gegebenen V[er]hältnisse entgegengetreten sind.

Hochacht.

---

3 Es handelt sich hier um folgenden Artikel Karl Hegels: Kritische Beiträge zur Geschichte der deutschen Städteverfassung. Zweiter Artikel, in: Allgemeine Monatsschrift für Wissenschaft und Litteratur (1854), S. 696-711 (= 2. Teil der Rezension zu W. Arnold: Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte im Anschluß an die Verfassungsgeschichte der Stadt Worms, Bd. 1, Hamburg 1854); vgl. dazu Hegel, Kritische Beiträge Arnold 2, S. 696-711, hier besonders S. 703 ff.

Vorläufiger technischer Anhang — Kopfzeile: ^ = hat ID, ° = keine ID; im Folgenden [= ] verwaiste ID

### *Personen und Institutionen*

---

Below, Georg [= Below, Georg] [belowgeorg\\_8217](#)

Hegel, Karl [= Hegel, Karl] [pers\\_0001](#)

### *Orte*

---

Erlangen [= Erlangen] [erlangen\\_9307](#)

### *Sachen*

---

### *Quellen und Literatur*

---

Hegel, Kritische Beiträge Arnold 2, S. 696-711, hier besonders S. 703 ff.

[= Hegel, Karl: Kritische Beiträge zur Geschichte der deutschen Städteverfassung. Zweiter Artikel, in: Allgemeine Monatsschrift für Wissenschaft und Litteratur (1854), S. 696-711 (= 2. Teil der Rezension zu W. Arnold: Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte im Anschluß an die Verfassungsgeschichte der Stadt Worms, Bd. 1, Hamburg 1854).] [hegel1854\\_90308](#)

UB Erlangen-Nürnberg, Ms 2053 / I, Brief II, fol. 465

[= Universitätsbibliothek (UB) Erlangen-Nürnberg, Erlangen: Ms. 2053; Ms. 2069; Ms. 2306; Rar V, 11.] [brfsrc\\_0037](#)